

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin Karin Keller Sutter  
Bundesgasse 3 3003 Bern

Auch per E-Mail an: [ep27@efv.admin.ch](mailto:ep27@efv.admin.ch)

Bern, im April 2025

## Stellungnahme zum Entlastungspaket 2027

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Januar 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Entlastungspaket 2027 eröffnet. Gerne nehmen wir als Verband der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (2. Säule) die Gelegenheit wahr und nehmen zur vorgesehenen Änderung der Besteuerung von Kapitalleistungen der 2. und 3. Säule (Änderung von Art. 38 DBG) wie folgt Stellung:

1. Wir verstehen die Beweggründe dieser Vorlage, stellen jedoch mit Befremden fest, dass der Titel «Entlastungspaket» darauf abzielt, den Haushalt zu «entlasten», also weniger auszugeben. Dass in diesem Paket demgegenüber auch Mehrbelastungen für Private und damit Mehreinnahmen für den Bund (und indirekt auch für die Kantone) vorgesehen sind, erachten wir als «Etikettenschwindel».
2. Immerhin möchten wir vorweg festhalten, dass wir das Bekenntnis des Bundes, nämlich an der nachgelagerten Besteuerung des Vorsorgesparens festzuhalten, begrünnen. Ebenso erachten wir es als richtig, Kapitalleistungen der 2. und der 3. Säule steuerlich gleich zu behandeln. Alles andere wäre nicht sachgerecht und würde zu höchst problematischen Abgrenzungen führen.
3. Inhaltlich geht es bei dieser Vorlage um die Reduktion der Privilegierung des Kapitalbezugs. Angesichts der Tatsache, dass viele am Markt tätige Beratungsunternehmen die steuerliche Privilegierung des Kapitalbezugs immer wieder betonen und mit Vergleichsrechnungen die Versicherten zum Kapitalbezug zu bewegen versuchen, erstaunt uns die Zielsetzung der Vorlage wenig, ja es besteht ein gewisses Verständnis hierfür. Allerdings erscheint uns der vorgeschlagene Eingriff zumindest überhöht und nicht im Sinne des Verfassungsauftrages, welches bekanntlich eine Förderung der 3 Säulen vorsieht. Die Vorlage lässt insbesondere folgende Punkte völlig ausser Acht:

- a) Die Reduktion der steuerlichen Ungleichheit zwischen Kapital- und Rentenbezug wäre auch dadurch zu erreichen, wenn der Rentenbezug steuerlich entlastet werden würde. Auch wäre eine Kombination denkbar: Anstatt ausschliesslich den Kapitalbezug steuerlich anzupassen, könnte eine moderate Erhöhung (Kapitalbezug) mit einer moderaten Senkung (Rentenbezug) verbunden werden.
- b) Die steuerliche Privilegierung des Kapitalbezugs liegt zwar modellmässig auf der Hand. Uns liegen jedoch keine Studien darüber vor, dass dies auch effektiv zu tieferen Steuereinnahmen geführt hat. Es gilt zu beachten, dass steuerliche Vorteile für die Versicherten erst dann entstehen können, wenn eine Person sehr lange lebt. Auch der Staat, welcher die Steuern einnimmt, fährt mit dem Kapitalbezug oftmals besser: Die Steuer auf dem gesamten Betrag wird sofort fällig, auch wenn der Begünstigte kurz darauf verstirbt.
- c) Inhaltlich bedeutet eine – ohne Übergangsmassnahmen eingeführte – Steuererhöhung eine rückwirkende Erhöhung und damit ein Verstoss gegen Treu und Glauben. Denn viele Entscheide bezüglich der Tragbarkeit von Kapital- und Rentenbezug erfolgten mit Blick auf die individuelle finanzielle Situation, unter Einschluss der Steuerfolgen. Steuererhöhungen dürfen u.E. nur denjenigen Teil betreffen, der nach erfolgter Tarifierung einbezahlt wurde.
- d) Es gibt (immer noch) häufig vorkommende Situationen, bei denen eine (ehemals) versicherte Person keine Wahlfreiheit zwischen Rente und Kapital hat. Auch sind Todesfallleistungen oftmals nicht in Rentenform beziehbar. Es trifft somit nicht zu, dass Kapitalbezüger per se privilegiert seien.

### **Antrag von inter-pension**

Wir beantragen, auf die (gemäss Vorentwurf) höhere Besteuerung von Kapitalleistungen der 2. und 3. Säule zu verzichten. Alternativ könnten Modelle geprüft werden, bei denen der Rentenbezug teilweise steuerlich entlastet würde. Eventualiter sei der neue, in Artikel 38 enthaltene progressive Spezialtarif derart zu überarbeiten, dass die daraus resultierende Mehrbelastung gegenüber dem geltenden Recht nurmehr moderat ausfällt, verbunden mit Übergangsbestimmungen (höhere Besteuerung nur für künftig einbezahltes Kapital). So ist auch für die volle Wirksamkeit der neuen Regelung die 3-jährige Sperrfrist zwischen Einkäufen und Kapitalbezügen zu beachten.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Kenntnisnahme sowie für die Aufnahme unseres Antrages. Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer, Herr Nico Fiore, jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Laurent Schlaefli  
Präsident des Vorstands



Nico Fiore  
Geschäftsführer